

KAUTIONSRÜCKZAHLUNG DURCH DEN VERMIETER

Ich wiederhole mal den Sachverhalt:

Sie befürchten, dass Sie die Kautionsrückzahlung jetzt, nachdem Sie gekündigt haben, nicht vom Vermieter zurückbekommen und da ist es so, dass die Rechtsprechung sagt, grundsätzlich ist ja Kautionsrückzahlungsanspruch sechs Monate nach Vertragsende fällig.

Das bedeutet, wenn Sie jetzt zum 01.05. gekündigt haben, müssen wir sechs Monate draufzählen und dann erst könnten Sie beim Gericht die Kautionsrückzahlung einfordern. Anders ist es nur dann, wenn sozusagen völlig unstrittig ist, dass keine Gelder mehr geschuldet sind, wie z. B. bei dem Sachverhalt, dass die Wohnung sofort nahtlos an einen neuen Mieter vermietet wurde und der Vermieter Ihnen bestätigt hat, dass die Wohnung ordnungsgemäß zurückgegeben wurde.

Dann, in einem solchen Fall, darf der Vermieter in der Regel nur einen sogenannten Sicherheitseinbehalt an Geld einbehalten und das ist so ein bisschen der zu erwartende Nachzahlungsbetrag aus der noch ausstehenden Betriebskostenabrechnung.